



Einstellung der Untersuchung

Gemäss Artikel 3.1 der 12. Ausgabe des Anhangs 13, gültig ab 5. November 2020 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) vom 21. Dezember 1948 (Stand am 1. Januar 2022) ist der alleinige Zweck der Untersuchung eines Flugunfalls oder eines schweren Vorfalls die Verhütung von Unfällen oder schweren Vorfällen. Bezüglich des vorliegenden schweren Vorfalls wurde von der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle am 26. August 2021 eine Untersuchung eröffnet, in deren Verlauf sich allerdings zeigte, dass der schwere Vorfall nicht auf betriebliche, organisatorische oder systemische Ursachen und Umstände zurückzuführen ist. Zudem handelt es sich bei dem im betroffenen Luftfahrzeug eingebauten Motor um ein mittlerweile selten gewordenes Muster. Damit ist der präventive Nutzen der Untersuchung sehr beschränkt, weshalb diese hiermit eingestellt wird.

Ort, Datum und Zeit: Menznau (LU), 8. August 2020, 11:37 Uhr

Luftfahrzeug

Immatrikulation: HB-UVU

Muster: Construcciones Aeronauticas S.A., 1.131-E Serie 2000

Halter: Privat

Eigentümer: Privat

Pilot: Schweizer Staatsbürger, Jahrgang 1956

Passagiere: 1

Flug:

Flugregeln: Sichtflugregeln (*Visual Flight Rules – VFR*)

Betriebsart: Privat

Startort: Bex Aérodrome (LSGB)

Ziel: Buttwil Flugplatz (LSZU)

Schäden:

Besatzung: Keine

Passagiere: Keine

Drittpersonen: Keine

Luftfahrzeug: Nicht beschädigt

Drittschaden: Keine

Kurzbeschreibung: Vorsorgliche Landung im Gelände aufgrund von Motorproblemen.

Bern, 31. August 2022